



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Per positiones judicialiter exhibitas Viennæ.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

Concordant confessiones Civitatis judiciale-  
liter factæ

V I E N N Æ.

**D**iese Subjection hat die Stadt zum fünfften Berichtlich gestanden in ihrem / beyrn hochlöbl. Käyserl. Reichs - Hoff - Raht zu Wienn in puncto fortaliti den 20. Tag 7bris. 1673 übergebenem libollo Appellationis pro decernendo mandato cassatorio & inhibitorio &c.

In verbis

Obwohl dessen (Anwalts) Principalen obgemeldet von selbstn sich ganz wohl erinnern / daß die Stadt Hildesheim vor keine freye Reichs - Stadt / sondern Eine Municipal - und Landt - Stadt (jedoch salvis pactis & Privilegiis, welche ihre Vorfahren theuer und kostbar / ja mit Gut und Blut erstanden) zuhalten / wie wohl auch dieselbe sich ganz wohl bescheiden / daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöllen / als Bischöffen zu Hildesheim / NB. Ihrem gnädigsten Herrn sie allen unterthänigen Respect und Gehorsamb zu erweisen / so willig / als schuldig sich erkennen / und dahero in die Gedancken nimmer gerathen / noch so weit sich zu vertieffen gemeinet seyn / daß sie auß denen Schrancken ihrer unterthänigsten Homagial - Pflicht sich zuwerffen / wieder Recht / und unverantwortlicher Weise præsumiren / und ihnen fürnehmen solte

Et rursus ibid.

Dann obzwar / als obgedacht / die Stadt Hildesheim eine Municipal - Stadt ist ic.

n. 60.

Num. 60.

Welches dann in causâ collectarum Provincialium durchgehends in connotato Unser Gnädigster Landts - Fürst und Herr / wiederholet / und in specie zu aller unterthänigster den 8. Januarii 1774. zu Wienn übergebener Supplication pro mandato cassatorio & inhibitorio *Sub. B.* Herrn Churfürsten Ernesti Befreyungs - Schein ab unâ quotâ seu tertiâ tertix in Reichs - und Creys - Steuern

n. 10.

Vid. num. 10.

So dann bey der representation loco replicarum den 15. ten Januarii 1675. daselbst übergeben *Sub lit. D.* einen extract des Instrumenti, über die Ihrer Churfürstl. Durchl. Herrn Maximilian Henrichen geleistete Huldigung

num. 8.

Vid. num. 8.

Beygelegt wird / in jenem ist nun außdrücklich enthalten:

Daß sie (die Stadt) kein Stand oder Stadt des Reichs / sondern Uns (dem Bischöffen) als ihrem Erb - Herrn und Landts - Fürsten immediate unterworfen / und eine Stiffts - Stadt seye ?

In diesem aber / daß das Homagium ein vestes Bandt / und unaufflößliches Vinculum zwischen NB. Obrigkeit



Obrigkeit und Unterthanen / und daß Burgermeister / Rath und ganze Burgerschaft sich gegen ihre Churfl. Durchl. als ihren gnädigsten Landts = Fürsten wie gehorsahme und getreue Unterthanen der Gebühr zu bezeigen hätten / minder nicht wird sie daselbst des Stiffts Haupt = Stadt genennet / *producens autem scripturam vel instrumenta pro se, confitetur omnia in eis contenta*

*Post alios Berlichius part. 1. concl. 43. n. 20.*

Solches allhie umb deme mehr / da die Stadt das erstere / nemlich den Befreyungs = Schein Sr. Churfürstl. Durchl. Ernesti

*Num. 10.*

*n. 10.*

mit der

*Sub num. 9.*

Angeschlossenen Supplic de Dato den 20. Julii Anno 1577. außerbitten hat.

*sub n. 9.*

H. VI  
28

*Viennensibus conformes sunt confessiones in Augustissimo Imperialis Camerae Judio factae.*

**D**iese am Reichs = Hoff = Rath beschehene confessiones seynd gleicher Gestalt / sechstens / gerichtlich an dem Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer = Gericht zu Speyer / in specie in causâ der von Saldern / gegen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Eöln Ernestum, als Administratorn des Stiffts Hildesheim / auch Burgermeister und Rath daselbst beklagte secundæ citationis, wiederholet / allwo Städtischer Anwaldt in exceptionalibus articulis *sub n. act. 10.* & prod. Spiræ 25. Augusti Anno 1597. nicht nur bekennet / sondern articulando seine Haupt = Intention darauff setzet

*In Verbis*

*Artic. 1.* Wahr / daß die Stadt Hildesheim von Anfang ihrer Fundation und Erbauung / bis auff gegenwärtigē Zeit / und noch kein besonderer Stand des Heil. Reichs / sonderen eine Stiffts = Stadt / auch denen pro tempore regierenden Bischöffen des Stiffts Hildesheim ohne Mittel unterworffen und zugethan

Gestalt er dann auch in duplicis *ibid.* Anno 1603. exhibitis *Sub n. act. 16.* höchstgedachten Herrn Churfürsten Ernestum jederzeit / PRINCIPEM & DOMINUM, sich aber SUBDITUM nennet

*Numer. 61.*

*n. 61.*

Und